

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. März 1990	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 90	<b>Neufassung des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten</b> ..... <i>GVBl. II 54-7</i>	38
21. 2. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches ..... <i>Ändert GVBl. II 361-93</i>	43
22. 2. 90	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Diplomgrade ..... <i>Ändert GVBl. II 70-143</i>	56

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes über die Neuordnung  
des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung  
der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten\*)**

**Vom 8. Februar 1990**

Auf Grund des Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 18. Dezember 1989 (GVBl. IS. 445) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 8. Februar 1990

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Schmidt

\*) GVBl. II 54-7

**Gesetz**  
**über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens**  
**und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen**  
**Versicherungsanstalten**  
**in der Fassung vom 8. Februar 1990**

**A. Hessischer Sparkassen- und Giroverband**

§ 1

(1) Dem durch Beschluß der Organe des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes (Sitz Darmstadt) und des Sparkassen- und Giroverbandes für Hessen-Nassau (Sitz Kassel) vom 24. April 1946 gebildeten „Hessischen Sparkassen- und Giroverband“ werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Mitglieder des Verbandes sind die in Hessen ansässigen öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre kommunalen Gewährträger; soweit außerhalb des Landes Hessen ansässige Sparkassen und Gewährträger dem Verbands angehören, bleibt die Mitgliedschaft unberührt.

(2) Aufbau, Aufgaben und Befugnisse des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes bestimmen sich nach einer Verbandssatzung, die sich der Verband durch seine Mitgliederversammlung zu geben hat. Die Verbandssatzung muß von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Bis dahin gilt die bisherige Satzung weiter.

(3) Die Staatsaufsicht über den Verband führt der für die Sparkassenaufsicht zuständige Minister. Er hat dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführung des Verbandes mit Gesetz und Satzung im Einklang steht; er kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2

Die nachstehend aufgeführten Verbände und Unterverbände sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst:

1. der Hessische Sparkassen- und Giroverband (Sitz Darmstadt),
2. der Sparkassen- und Giroverband für Hessen-Nassau (Sitz Kassel),
3. der Giroverband Kurhessen (Sitz Kassel),
4. der Giroverband Nassau (Sitz Kassel),
5. der Giroverband Darmstadt (Sitz Frankfurt [Main]),
6. der Giroverband Kassel (Sitz Frankfurt [Main]),
7. der Giroverband Wiesbaden (Sitz Frankfurt [Main]);

Liquidator wird der Hessische Sparkassen- und Giroverband.

**B. Hessische Landesbank - Girozentrale -**

§ 3

Die Hessische Landesbank - Girozentrale - (im folgenden „Bank“ genannt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffent-

lichen Rechts. Sie ist mündelsicher. Ihr Sitz ist in Frankfurt am Main. Die Bank ist berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen.

§ 4

(1) Inhaber des Stammkapitals der Bank ist der Hessische Sparkassen- und Giroverband.

(2) Das Stammkapital kann durch Einlagen oder aus eigenen Mitteln der Bank erhöht werden. Wenn es zur Aufrechterhaltung eines normalen Geschäftsbetriebes erforderlich ist, stellt der Hessische Sparkassen- und Giroverband der Bank die zur Erhöhung erforderlichen Einlagen zur Verfügung.

§ 5

Gewährträger der Bank ist der Hessische Sparkassen- und Giroverband. Er haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist.

§ 6

(1) Der Bank obliegen insbesondere die Aufgaben einer Sparkassenzentral- und Kommunalbank im Lande Hessen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann auch Bankgeschäfte anderer Art und weitere in der Satzung vorgesehene Geschäfte betreiben, soweit sie unmittelbar oder mittelbar der Zweckerfüllung der Bank dienen.

(2) Die Bank ist Girozentrale der Sparkassen. Sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, verwaltet die bei ihr angelegten Liquiditätsguthaben der Sparkassen und erfüllt insoweit die Funktion des Liquiditätsausgleichs.

(3) Als Kommunalbank besorgt sie bankmäßige Geschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen, die den aufgeführten Körperschaften und Verbänden nahestehen.

(4) Die Bank kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Für den Bereich der öffentlichen Förderung, insbesondere des Wohnungswesens und Städtebaus, der Wirtschaft und Landwirtschaft im Lande Hessen werden diese durch die bei der Bank eingerichtete Landestreuhandstelle wahrgenommen.

(5) Geschäfte der Bank sind unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu führen. Dabei sind allgemein wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Belange der Sparkassen und der Kommunen zu fördern. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

### § 7

(1) Organe der Bank sind

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist so zu regeln, daß ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder von den Bediensteten der Bank zu entsenden ist. Das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit der Bedienstetenvertreter im Verwaltungsrat regelt eine Wahlordnung, die von dem für die Sparkassenaufsicht zuständigen Minister durch Rechtsverordnung erlassen wird.

(2) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten. Aufgabe des Verwaltungsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, denen einzelne Aufgaben ganz oder teilweise, soweit gesetzlich zulässig, übertragen werden können. Die Gewährträgerversammlung beschließt in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
3. die Bestellung der Abschlußprüfer und von Prüfern in besonderen Fällen,
4. die Änderung der Satzung, soweit dies die Satzung vorsieht, und die Veränderung des Stammkapitals,
5. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

Sie vertritt die Bank nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Verwaltungsratsmitgliedern.

### § 8

(1) Die weiteren Rechtsverhältnisse der Bank werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Gewährträger beschlossen. Die Satzung kann vorsehen, daß Satzungsänderungen von der Gewährträgerversammlung beschlossen werden.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

### § 9

(1) Die Aufsicht über die Bank übt das für die Sparkassenaufsicht zuständige Ministerium aus. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Bank im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu halten.

(2) Die Beleihungsgrundsätze für das Realkreditgeschäft sind durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bank unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen; sie kann auch verlangen, daß der Verwaltungsrat zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

(4) Die Kosten der Aufsichtsbehörde sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind, dem Land Hessen durch die Bank zu achtzig vom Hundert zu erstatten.

(5) Zur Überwachung der Deckung für die Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen der Bank kann die Aufsichtsbehörde einen Treuhänder bestellen. Dieser erhält von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung, die der Staatskasse durch die Bank zu erstatten ist.

### § 10

(1) Die Bank kann nach entsprechender Beschlußfassung des Gewährträgers mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitgewährträger — auch unter Beteiligung am Stammkapital — aufnehmen,
2. sich — auch länderübergreifend — mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Bank im Falle der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann,
3. ihr Vermögen durch Vertrag ganz oder zum Teil auf ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut und das Vermögen ihrer Bausparkasse auf eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bausparkasse unter eigener oder unter Beteiligung des Gewährträgers am Kapital dieses Kreditinstitutes und dieser Bausparkasse übertragen; im Falle der vollen Übertragung des Vermögens nach Halbsatz 1 gegen den Erwerb eigener Beteiligungsrechte beschränken sich die Aufgaben der Bank auf diejenigen eines Holding-Institutes, andernfalls erlischt sie mit Beendigung der Vermögensübertragung ohne Liquidation,

4. andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute durch Vertrag an ihrem Kapital beteiligen; in den Verträgen sind namentlich die Haftung, die Beteiligung am Gewinn oder Verlust und an den Reserven sowie die Vertretung in den Organen der Bank zu regeln,
5. sich nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Als Gründer der Aktiengesellschaft gilt der Gewährträger. Er übernimmt die Aktien der Gesellschaft. Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch das Vertretungsorgan des Gewährträgers festgestellt.

(2) Die Bank kann Beteiligungen Dritter in den Formen des Genußrechtskapitals und der typischen stillen Einlage im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. IS. 1472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. IS. 1093), aufnehmen sowie Beteiligungen an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Kreditinstituten eingehen.

(3) Zur Durchführung können in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 in der Satzung der Bank von den Bestimmungen des Teiles B abweichend geregelt werden:

1. die Rechtsnatur der Bank als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Sitz als Doppelsitz sowie der Name und die Siegelführung der Bank (§ 3),
2. die Beteiligung am Stammkapital einschließlich der Übertragung von Stammkapitalanteilen des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes auf Dritte und der Übertragung von Stammkapitalanteilen Dritter auf den Hessischen Sparkassen- und Giroverband sowie die Beteiligung an Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (§ 4 Abs. 1 und 2 und § 5),
3. die Organverhältnisse der Bank unter Wegfall der Gewährträgersversammlung oder Veränderung ihrer Zuständigkeiten (§ 7 Abs. 1 und 2) sowie unter Veränderung der in § 7 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates,
4. die Zuständigkeit zum Erlaß der Satzung der Bank unter Übertragung auf ein Organ der Bank (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 können die in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten, von den Bestimmungen des Teiles B abweichenden Änderungen in der Satzung der Bank zur Anpassung an ihre veränderte Aufgabenstellung getroffen werden.

#### § 11

Neben der Gewährträgerhaftung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes besteht die unbeschränkte Gewährträgerhaftung des Landes Hessen für die Verbindlichkeiten der Bank, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

bestehen, nach Maßgabe des § 5 Satz 2 fort. Das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband haften insoweit als Gesamtschuldner.

#### § 12

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Versammlung der Gewährträger werden ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Bildung einer neuen Gewährträgersversammlung auf Grund der nach § 8 zu erlassenden Satzung von einer vorläufigen Gewährträgersversammlung wahrgenommen, die aus den vom Hessischen Sparkassen- und Giroverband in die Versammlung der Gewährträger entsandten Mitgliedern besteht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(2) Die Amtsdauer der zur Zeit im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitglieder endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsrates werden die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates von einem vorläufigen Verwaltungsrat wahrgenommen, der mit Ausnahme der vom Land Hessen berufenen Verwaltungsratsmitglieder aus den Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrates besteht; anstelle der vom Land Hessen berufenen Verwaltungsratsmitglieder beruft der Hessische Sparkassen- und Giroverband die gleiche Anzahl zusätzlicher Mitglieder. Den Vorsitz im vorläufigen Verwaltungsrat führt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes; der stellvertretende Vorsitzende wird vom vorläufigen Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

#### § 13

Bis zum Inkrafttreten der nach § 8 zu erlassenden Satzung gilt die bisherige Satzung der Bank weiter, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht.

### C. Sparkassen mit überörtlichem Geschäftsbereich

#### § 14

(1) An Stelle des Bezirkskommunalverbandes Wiesbaden tritt das Land als Gewährträger für die Nassauische Sparkasse ein.

(2) Die Landesregierung bestellt einen vorläufigen Verwaltungsrat, der eine neue Satzung für die Nassauische Sparkasse erläßt. Die Satzung muß durch die Landesregierung genehmigt werden; bis zu ihrem Inkrafttreten bleibt die Direktion der Nassauischen Sparkasse im Amt.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gewährträgerschaft abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf einen Zweckverband überzuleiten.

## D. Hessen-Nassauische Versicherungsanstalten

### § 15

Die Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt und die Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt (im folgenden „Anstalten“ genannt) sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Wiesbaden; die Satzung kann weitere Orte als Sitz bestimmen. Die Anstalten sind berechtigt, ein Dienstsiegel mit ihrem Namen zu führen.

### § 16

(1) Die Geschäftstätigkeit der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Arten von Lebensversicherungen einschließlich der Mit- und Rückversicherung.

(2) Die Geschäftstätigkeit der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt kann sich auf alle Zweige der Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und der der Hessischen Brandversicherungskammer, Darmstadt, der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden vorbehaltenen Gebäudefeuerversicherung einschließlich der Mit- und Rückversicherung erstrecken.

(3) Die Anstalten können in den Versicherungszweigen, die sie nicht selbst betreiben, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

### § 17

(1) Gewährträger der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt ist der Hessische Sparkassen- und Giroverband. Gewährträger der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt sind der Hessische Sparkassen- und Giroverband und die Hessische Landesbank - Girozentrale. Die Gewährträger haften unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der betreffenden Anstalt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist. Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner.

(2) Das Ausscheiden eines Gewährträgers ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Satzungen der Anstalten zulässig.

(3) § 11 gilt entsprechend.

### § 18

(1) Organe der Anstalten sind jeweils

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vorstände vertreten die Anstalten gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten. Aufgabe der Verwaltungsräte ist es insbesondere, die Geschäftsführung der Vorstände zu überwachen. § 7 Abs. 2 Satz 3 gilt für die Verwaltungsräte entsprechend. Die Gewährträgerversammlungen beschließen in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, namentlich in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3. Die Gewährträgerversammlungen beschließen des weiteren über die Änderung der Satzungen, soweit dies die Satzungen vorsehen, und über die Verwendung der Jahresüberschüsse nach Maßgabe der Satzungen. Sie vertreten die Anstalten nach Maßgabe der Satzungen gegenüber den Vorstandsmitgliedern und Verwaltungsratsmitgliedern.

### § 19

(1) Die weiteren Rechtsverhältnisse der Anstalten und ihr Geschäftsgebiet werden durch Satzung geregelt. Die Satzungen und ihre Änderungen werden von den Gewährträgern beschlossen. Die Satzungen können vorsehen, daß Satzungsänderungen von der Gewährträgerversammlung beschlossen werden.

(2) Die Satzungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

### § 20

Die Anstalten unterstehen, unbeschadet der Aufsicht nach bundesrechtlichen Vorschriften, der Staatsaufsicht durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik. Dieses wird bei Entscheidungen, durch die die Interessen des Landes Rheinland-Pfalz erheblich berührt werden, das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz herbeiführen. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalten im Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften zu halten. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 21

(1) Die Anstalten können nach entsprechender Beschlußfassung der Gewährträger mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitgewährträger aufnehmen,
2. sich - auch länderübergreifend - mit anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtnachfolge vereinigen, wobei die Anstalten im Falle der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmende als auch übertragende Institute sein können,

3. sich nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften in Aktiengesellschaften umwandeln. Als Gründer der Aktiengesellschaften gelten die Gewährträger. Sie übernehmen die Aktien der Gesellschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis.

(2) Die Anstalten können nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften Beteiligungen aufnehmen oder eingehen. Soweit nach diesen Vorschriften eine Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erfolgen soll, haben die Anstalten in der Satzung zu gewährleisten, daß diesen in den Organen der Anstalten ein die Vertreter der juristischen Personen des öffentlichen Rechts überwiegender Einfluß nicht zukommt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 können zur Durchführung in den Satzungen der Anstalten von den Bestimmungen des Teils D abweichend geregelt werden:

1. der Sitz als Mehrfachsitz sowie Namen und Siegelführung (§ 15),
2. die Geschäftstätigkeit der Anstalten (§ 16 Abs. 1 und 2),
3. die Organverhältnisse und die Zuständigkeit zum Erlaß der Satzungen der Anstalten nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 Nr. 3 und 4 (§ 18 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Abs. 1 Satz 2).

#### § 22

Die Amtsdauer der zur Zeit im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zur Bildung der neuen Verwaltungsräte werden die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsräte von vorläufigen Verwaltungsräten wahrgenommen, die mit Ausnahme der vom Land Hessen beauftragten oder bestellten Verwaltungsratsmitglieder aus den Mitgliedern der bisherigen Verwaltungsräte bestehen; anstelle der Verwaltungsratsmitglieder des Landes Hessen beruft der Hessische Sparkassen- und Giroverband die gleiche Anzahl neuer Mitglieder. Den Vorsitz führt jeweils das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Hessischen Sparkassen- und

Giroverbandes; sein ständiger Vertreter wird von den vorläufigen Verwaltungsräten aus deren Mitte gewählt.

#### § 23

Bis zum Inkrafttreten der nach § 19 zu erlassenden Satzungen gelten die bisherigen Satzungen der Anstalten weiter, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

### E. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 24

Über die Ausgleichsleistung für den Übergang des Anteils des Landes an der Bank und der Trägerschaft der Anstalten schließen das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband eine besondere öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

#### § 25

§ 112 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung ist auf die Bank und die Anstalten, § 111 Abs. 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung auf den Hessischen Sparkassen- und Giroverband nicht anzuwenden.

#### § 26

§ 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1979 (GVBl. I S. 226), gilt für die Organmitglieder der Bank und der Anstalten nicht.

### F. Schlußbestimmungen

#### § 27

Der für die Sparkassenaufsicht zuständige Minister wird ermächtigt, Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

#### § 28<sup>1)</sup>

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Mai 1953.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Baugesetzbuches\*)**

Vom 21. Februar 1990

Auf Grund des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73), des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 23. April 1986 (GVBl. I S. 109), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1987 (GVBl. I S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt  
Gutachterausschüsse

§ 1

Bildung der Gutachterausschüsse

(1) Für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen werden für die Bereiche

1. der Landkreise und kreisfreien Städte,
2. der kreisangehörigen Gemeinden Bad Hersfeld, Bad Homburg v. d. Höhe, Bensheim, Butzbach, Dietzenbach, Eschwege, Friedberg (Hessen), Fulda, Gießen, Hanau, Hepenheim (Bergstraße), Hofheim am Taunus, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Maintal, Marburg, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Oberursel (Taunus), Rüsselsheim, Taunusstein, Viernheim und Wetzlar

die Gutachterausschüsse als Einrichtungen des Landes gebildet.

(2) Der Gutachterausschuß führt die Bezeichnung „Gutachterausschuß für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich . . .“.

Er führt das Landesiegel.

§ 2

Zuständigkeit  
des Gutachterausschusses

(1) Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuß, in dessen Tätigkeitsbereich das zu begutachtende Grundstück liegt.

(2) Liegt ein Grundstück im Tätigkeitsbereich mehrerer Gutachterausschüsse, so ist der Gutachterausschuß zuständig, in dessen Bereich der größere Teil liegt. Im Zweifel entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde über die örtliche Zuständigkeit.

§ 3

Geschäftsstelle  
der Gutachterausschüsse

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden

1. in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, für deren Bereich Gutachterausschüsse gebildet sind, dem Magistrat,
2. in den Landkreisen Gießen und Offenbach sowie dem Vogelsbergkreis und dem Wetteraukreis dem Kreis-ausschuß,
3. in den übrigen Landkreisen dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung übertragen.

Die Aufgabe der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für den Bereich der Stadt Wetzlar wird dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landesverwaltung übertragen.

(2) Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses obliegt nach Weisung des Vorsitzenden insbesondere die

1. Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlungen einschließlich ergänzender Datensammlungen, wie Sammlungen über Einnahmen und Ausgaben der Grundstücksbewirtschaftung,
2. Auswertung der Urkunden nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches und Übernahme der Daten in die Kaufpreissammlung,
3. Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und sonstige Daten zur Wertermittlung und Veröffentlichung sonstiger Daten,
4. Erhebung, Ableitung, Fortschreibung und Veröffentlichung sonstiger Daten für die Aufgaben nach § 199 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuches,

\*) Ändert GVBl. II 361-93

5. Vorbereitung der Wertermittlungen wie Gutachten, Bodenrichtwerte, Übersichten nach § 14 Abs. 1, Anfangs- und Endwerte nach §§ 154 und 166 des Baugesetzbuches,
6. Vorbereitung von Gutachten über Miet- und Pachtwerte,
7. Erstellen von Mietwertübersichten,
8. Aufbereitung der Bodenrichtwerte für die Mitteilung nach § 14 Abs. 1 bis 5 und 7, sowie die Veranlassung ihrer Bekanntmachung nach § 13 Abs. 6,
9. Anpassung von Gutachten an die allgemeine Änderung von Werten, soweit dem Antragsteller das Tätigwerden nur der Geschäftsstelle genügt,
10. Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Entschädigungen.

#### § 4

##### Bestellung der Gutachter

(1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Gutachter nach § 192 Abs. 3 des Baugesetzbuches werden für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main durch das Ministerium des Innern, im übrigen durch das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Bereich des Gutachterausschusses liegt, auf fünf Jahre bestellt; die Bestellung kann wiederholt werden.

(2) Die Bestellung der Gutachter nach § 192 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erfolgt auf Vorschlag des Magistrats der Stadt oder des Kreisausschusses des Landkreises, in denen ein Gutachterausschuß gebildet ist.

(3) Für den Bereich eines Gutachterausschusses ist auf Vorschlag des zuständigen Finanzamtes ein Bediensteter mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter und sein Stellvertreter zu bestellen (§ 192 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches). Sind in dem Bereich, für den der Gutachterausschuß gebildet ist, mehrere Finanzämter zuständig, entscheidet die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main über den Vorschlag nach Satz 1.

(4) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses muß Beamter sein. Ein oder mehrere ehrenamtliche Gutachter sind als seine Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Als Gutachter dürfen nicht bestellt werden

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

2. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

#### § 5

##### Verpflichtung der Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses wird von der Behörde, die ihn vorgeschlagen hat, nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 verpflichtet.

(2) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses verpflichtet seine Stellvertreter und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter vor ihrer Dienstleistung auf die gewissenhafte und unabhängige Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Bei der Verpflichtung haben die Gutachter zu versichern, daß sie die Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person erstatten und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie den Beratungsverlauf, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, geheimhalten werden. Sie haben ferner zu versichern, daß sie in den Fällen, in denen sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, den Vorsitzenden rechtzeitig unterrichten.

(3) Die Gutachter sind darauf hinzuweisen, daß die Offenbarung der ihnen im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglichen Daten, namentlich der Kaufpreissammlung, den Strafstatbestand des § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erfüllen können.

(4) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gutachtern zu unterschreiben ist.

#### § 6

##### Abberufung der Gutachter, Beendigung der Amtszeit

(1) Ein Gutachter ist von der für die Bestellung zuständigen Behörde abberufen, wenn

1. die Bestellungs Voraussetzungen entfallen sind,
2. er seine Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt,
3. sich herausstellt, daß der Gutachter die für die Erstattung von Gutachten erforderliche Sachkunde oder Erfahrung nicht besitzt, oder
4. er hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist, befaßt wird (§ 192 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

(2) Ein Gutachter kann abberufen werden, wenn

1. er an einem Gutachten mitgewirkt hat, obwohl er von der Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 ausgeschlossen war oder
2. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Bestellung eines Gutachters endet ohne Abberufung, wenn er sein Amt niederlegt.

(4) Die Bestellung als Vorsitzender endet mit Beendigung seiner Dienstzeit.

(5) Nach Ablauf des 65. Lebensjahres soll ein Gutachter nicht mehr bestellt werden.

### § 7

#### Besetzung der Gutachterausschüsse im Einzelfall

(1) Der Gutachterausschuß wird bei der Erstattung von Gutachten in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei ehrenamtlichen Gutachtern tätig. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende weitere Gutachter hinzuziehen.

(2) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten und Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird der Gutachterausschuß in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und mindestens drei weiteren Gutachtern tätig. Bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte muß der nach § 4 Abs. 3 bestellte Bedienstete des örtlich zuständigen Finanzamtes mitwirken.

(3) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses bestimmt die Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. Er soll sie möglichst in gleichmäßigem Umfang und regelmäßiger Folge heranziehen. Die Gutachter sollen eine für die jeweilige Entscheidung erforderliche besondere fachliche Befähigung und Sachkunde besitzen.

(4) Für den Ausschluß von Gutachtern gilt § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die Gutachter haben den Vorsitzenden über Ausschließungsgründe unverzüglich zu unterrichten.

### § 8

#### Verfahren

(1) Antragsberechtigt für Gutachten nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 sind außer den Berechtigten nach § 193 Abs. 1 des Baugesetzbuches auch der jeweilige Mieter oder Pächter.

(2) Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzureichen. Vor Befragen eines Sachverständigen durch den Gutachterausschuß ist der Antragsteller zu hören.

(3) Die Gutachten werden von den mitwirkenden Gutachtern in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung beraten, zu welcher der Vorsitzende oder

ein Stellvertreter einlädt. Die Gutachter haben ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Gutachten werden mit Stimmenmehrheit beschlossen und von den mitwirkenden Gutachtern unterzeichnet. Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten und zu begründen. Abweichende Auffassungen sind in der Sitzungsniederschrift aktenkundig zu machen. Die Geschäftsstelle fertigt das Gutachten aus.

(5) Der Gutachterausschuß wird zur mündlichen Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter des im Einzelfall tätig gewordenen Gutachterausschusses vertreten. Der Vorsitzende oder Stellvertreter kann jeweils einen anderen mitwirkenden Gutachter mit der Vertretung betrauen.

(6) Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Gutachterausschusses als staatliche Einrichtung wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter wahrgenommen.

(7) Für die Beratung der Anfangs- und Endwerte nach § 154 Abs. 2 des Baugesetzbuches und der Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches gelten Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

### § 9

#### Vertraulichkeit, Auskünfte

(1) Die Kaufpreissammlung und die den Gutachterausschüssen übersandten Abschriften der Verträge und sonstigen Rechtshandlungen nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind hinsichtlich ihres Inhalts und etwaiger ergänzender Angaben vertraulich zu behandeln. Die Vertragsabschriften sind gesondert aufzubewahren. Es ist sicherzustellen, daß die Kaufpreissammlung und die Abschriften der Verträge nur von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle oder den Mitgliedern des Gutachterausschusses eingesehen werden können. Originaldaten können unter den Gutachterausschüssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgetauscht werden.

(2) Behörden sind auf Antrag Auskünfte aus der Kaufpreissammlung zu erteilen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erhalten Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, soweit sie diese zur Erstattung von Wertgutachten benötigen. Sonstigen Stellen und Personen können Auskünfte erteilt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel bei den

in § 8 Abs. 1 genannten Personen anzunehmen. Der Name und die Anschrift des Eigentümers oder sonstiger Personen, die Rechte an Grundstücken haben, dürfen aus der Auskunft nicht erkennbar sein. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, für den ihm die Auskünfte gegeben worden sind.

(3) Die Rechte auf Übermittlung der Kaufpreissammlung sowie auf die Vorlage von Urkunden und Akten nach § 195 Abs. 2 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

### § 10

#### Entschädigung der Gutachter

(1) Die Gutachter erhalten eine Entschädigung wie gerichtlich bestellte Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung. Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Gutachter werden entsprechend entschädigt, soweit sie die Gutachtertätigkeit nicht als dienstliche Angelegenheit wahrnehmen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Anhörung des Vorsitzenden festgestellt.

(2) Entschädigungspflichtig ist der Träger der Verwaltung oder Einrichtung, der die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wahrnimmt.

### § 11

#### Aufgaben des Vorsitzenden

Dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Ausübung der Weisungsbefugnis des Gutachterausschusses gegenüber der Geschäftsstelle bei den Aufgaben nach § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuches,
2. die Wahrnehmung der Befugnisse des Gutachterausschusses nach § 197 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches.

### § 12

#### Kaufpreissammlungen

(1) Die Verträge und sonstigen Rechtshandlungen nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind vollständig zu erfassen. Sie sind so in die Kaufpreissammlung aufzunehmen, daß die Eigentümer nicht erkennbar sind.

(2) Die Flurbereinigungsbehörden haben jährlich Daten eines Landerwerbs nach § 40, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1, § 88 Nr. 4 und § 89 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), mitzuteilen.

(3) Die Kaufpreissammlungen bestehen mindestens aus Kaufpreiskarte (kartenmäßiger Nachweis) und Kaufpreiskartei (beschreibender Nachweis).

(4) Die Kaufpreiskarte soll den Zugschnitt der Grundstücke erkennen lassen. In die Kaufpreiskarte sind die Rechtshandlungen, soweit sie zu einem Eigentumswechsel an Grundstücken geführt haben, mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung, insbesondere des Vertragsabschlusses, einzutragen.

(5) In der Kaufpreiskartei werden Vertragsmerkmale, wertbeeinflussende Umstände, geeignete Ordnungsmerkmale und Objektgruppen der Rechtshandlungen vermerkt. Die Entgelte sind auf die für die Objektgruppen geeigneten Vergleichsmaßstäbe zu beziehen.

(6) Vertragsmerkmale sind insbesondere die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsübergangs, die Gruppen der Vertragsparteien, das Entgelt, die Zahlungsbedingungen sowie Besonderheiten der Preisvereinbarung und ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse.

(7) Wertbeeinflussende Umstände sind insbesondere Entwicklungszustand, Lage und Größe, tatsächliche Nutzung und Art und Maß der zulässigen Nutzung des Grundstücks und bei baulichen Anlagen Zustand, Alter, Bauvolumen und etwaiger Ertrag.

(8) Ordnungsmerkmale sind insbesondere die Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs, die Bezeichnung der Gemeinde, Straße, Grundstücks- oder Hausnummer und die Flurstückskoordinaten.

(9) Objektgruppen sind Gruppen von Grundstücken, für die nach den örtlichen Marktverhältnissen Teilmärkte bestehen.

(10) Die für die Wertermittlung bedeutsamen Daten, die den Gutachterausschüssen und ihren Geschäftsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden, sind nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses zu erfassen und in die Kaufpreissammlungen oder in ergänzende Datensammlungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) aufzunehmen.

### § 13

#### Bodenrichtwerte

(1) Bodenrichtwerte sind nach Nutzungsart und Nutzungsmaß sowie nach Entwicklungsstand des Bodens gegliedert, mindestens für bebauten Land und baureifes Land zu ermitteln. Sofern der Erschließungsbeitrag preisbeeinflussend ist, ist zu kennzeichnen,

ob sie sich auf erschließungsbeitragspflichtiges oder erschließungsbeitragsfreies Bauland beziehen. Die Bodenrichtwerte sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen. Sie sind für eine Mehrzahl von Grundstücken zu ermitteln, die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse haben.

(2) Werden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach dem Baugesetzbuch Bodenrichtwerte ermittelt, so ist der Zustand zu kennzeichnen, auf den sich die Bodenrichtwerte beziehen.

(3) Bodenrichtwerte im Sinne des § 196 Abs. 1 Satz 5 des Baugesetzbuches, die auf Antrag für einen abweichenden Zeitpunkt zu ermitteln sind, kommen ausschließlich für einzelne Gebiete der Gemeinde, wie Sanierungsgebiete, in Betracht.

(4) Die Bodenrichtwerte sind mindestens zum Ende jedes ungeraden Kalenderjahres zu ermitteln und in eine Bodenrichtwertkarte oder eine Liste einzutragen. Sie sind auch zum Ende dazwischenliegender Jahre zu ermitteln, wenn dies zur Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes erforderlich ist.

(5) Für Gemeinden oder Teile von Gemeinden, für die eine ausreichende Zahl von Kaufpreisen nicht vorliegt, unterbleibt eine Ermittlung der Bodenrichtwerte.

(6) Die Bodenrichtwerte sind bis zum 30. Juni jedes geraden Kalenderjahres für die Dauer eines Monats in der Gemeinde öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Die vorzeitige Bekanntmachung zwischenzeitlicher Ermittlungsergebnisse ist nicht ausgeschlossen.

(7) Jedermann kann von der Geschäftsstelle Auskunft über Bodenrichtwerte verlangen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Abs. 6 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

§ 14

Übersichten über die Bodenrichtwerte

(1) Die ermittelten Richtwerte sind den Regierungspräsidien bis zum 30. Juni jedes geraden Kalenderjahres mitzuteilen.

(2) In der Mitteilung sind die Richtwerte nach

1. bebautem Land,
  2. baureifem Land
- getrennt anzugeben.

(3) Die Richtwerte für baureifes Land sind nach der vorgesehenen allgemeinen Art der baulichen Nutzung in

1. Wohnbauflächen,
2. gemischte Bauflächen,
3. gewerbliche Bauflächen

zu gliedern. Sie können auch nach der vorgesehenen besonderen Art der baulichen Nutzung gegliedert werden.

(4) Die Mitteilung soll die Richtwerte einer Gemeinde umfassen. Sie soll bei Gemeinden, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, nach Ortsteilen zusammengestellt werden.

(5) Mitzuteilen sind ausgesuchte typische Richtwerte für gute, mittlere und mäßige Lagen.

(6) Die Regierungspräsidien stellen für ihren Bereich Übersichten über die mitgeteilten Richtwerte entsprechend der Gliederung nach den Abs. 2 bis 5 zusammen und veröffentlichen diese bis zum Ende jedes geraden Kalenderjahres.

(7) Das Ministerium des Innern kann von Geschäftsstellen auch Mitteilungen an die Regierungspräsidien über Richtwerte, die nach anderen als den in Abs. 2 bis 5 bestimmten Grundsätzen zu ermitteln sind, verlangen, insbesondere die Ermittlung nach erschließungsbeitragsfreiem und erschließungsbeitragspflichtigem Land, nach Geschoßwohnungsbau und Wohnflächen in Ein- und Zweifamilienhäusern, die Ermittlung der Anzahl von Verkaufsfällen in der Stadt oder dem Kreis oder die Bezugnahme auf ein Richtwertgrundstück.

§ 15

Gebühren

(1) Die Gebühren der Gutachterausschüsse für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach den im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werten des Wertermittlungsobjektes.

(2) Bei Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mit Wertunterschieden oder mehreren Werten (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermittlungstichtage) wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühren betragen für unbebaute Grundstücke bei ermittelten Werten

- |        |              |          |
|--------|--------------|----------|
| 1. bis | 100 000,— DM |          |
|        |              | 300,— DM |
| 2. von | 100 001,— DM |          |
| bis    | 150 000,— DM | 410,— DM |
| 3. von | 150 001,— DM |          |
| bis    | 200 000,— DM | 500,— DM |

4. von	200 001,— DM	
bis	300 000,— DM	690,— DM
5. von	300 001,— DM	
bis	400 000,— DM	840,— DM
6. von	400 001,— DM	
bis	500 000,— DM	950,— DM
7. von	500 001,— DM	
bis	750 000,— DM	1 280,— DM
8. von	750 001,— DM	
bis	1 000 000,— DM	1 500,— DM
9. von	1 000 001,— DM	
bis	1 500 000,— DM	1 870,— DM
10. von	1 500 001,— DM	
bis	2 000 000,— DM	2 000,— DM
für jede weiteren	500 000,— DM	100,— DM

Die Werte sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Für bebaute Grundstücke sowie unbeaute oder unbebaute Teilflächen davon beträgt die Gebühr das Zweifache der nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Gebühr.

(5) Für die Ermittlung anderer Werte, insbesondere für die Ermittlung des Wertes von Rechten an Grundstücken, des Wertes eines grundstückgleichen Rechts, der Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile sowie von Miet- und Pachtverhältnissen oder Gebäuderestwerten beträgt die Gebühr das Dreifache der nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Gebühr. Dieser Gebührensatz gilt nur, wenn der Gutachtenauftrag ausschließlich auf die Ermittlung des Wertes nach Satz 1 gerichtet ist.

(6) Für Wertgutachten über Wertänderungen bei Verfahren nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels und nach dem Ersten und Zweiten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches für eine größere Anzahl von Grundstücken (Wertzonen) wird, bezogen auf ein gebiets- oder zonentypisches Grundstück, die Gebühr nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelt. Welches Grundstück typisch ist, entscheidet der Gutachterausschuß.

(7) Für die Überprüfung oder Fortschreibung eines Gutachtens, insbesondere wegen der Änderung der Preis- oder Währungsverhältnisse bei unveränderten Qualitätsmerkmalen, beträgt die Gebühr die Hälfte der nach Abs. 1 bis 6 ermittelten Gebühr.

(8) Wird der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, beträgt die Gebühr je nach dem Stand der Bearbeitung 50,— Deutsche Mark bis zur Hälfte der vollen Gebühr. Hat der Gutachterausschuß den Wert bereits ermittelt, ist die volle Gebühr zu erheben.

(9) Die Gebühr für Auskünfte nach § 195 Abs. 3 des Baugesetzbuches beträgt für einen Bewertungsfall

- a) Grundgebühr 50,— Deutsche Mark,
- b) Zuschlag je Auswertungsfall der Kaufpreissammlung
  - für unbebaute Grundstücke 10,— Deutsche Mark,
  - für bebaute Grundstücke 15,— Deutsche Mark.

(10) Die Gebühr für schriftliche Richtwertauskünfte beträgt 25,— Deutsche Mark je Richtwert. Für die Überlassung von Bodenrichtwertkarten oder -listen sowie Übersichten über die Bodenrichtwerte nach § 14 Abs. 1 für den gesamten Tätigkeitsbezirk eines Gutachterausschusses oder räumlicher Teile davon beträgt die Gebühr je nach Umfang und Aufwand 30,— Deutsche Mark bis 150,— Deutsche Mark.

(11) Die Gebühr für eine Zweitschrift eines Gutachtens beträgt 30,— Deutsche Mark.

(12) Die Regelungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73) bleiben unberührt."

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „der Regierungspräsident“ werden jeweils durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „den Minister des Innern“ durch die Worte „das Ministerium des Innern“ und in Abs. 3, 5, 7 und 8 die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das Ministerium des Innern“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wird in der vom Tag nach der Verkündung an geltenden, aus der Anlage ersichtlichen Fassung bekanntgemacht.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern  
Milde

Der Minister der Finanzen  
Kanter

Anlage

## Anlage

**Verordnung  
zur Durchführung des Baugesetzbuches**

**Vom 21. Februar 1990**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Gutachterausschüsse**

**§ 1**

Bildung der Gutachterausschüsse

(1) Für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen werden für die Bereiche

1. der Landkreise und kreisfreien Städte,
2. der kreisangehörigen Gemeinden  
Bad Hersfeld, Bad Homburg v. d. Höhe, Bensheim, Butzbach, Dietzenbach, Eschwege, Friedberg (Hessen), Fulda, Gießen, Hanau, Heppenheim (Bergstraße), Hofheim am Taunus, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Maintal, Marburg, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Oberursel (Taunus), Rüsselsheim, Taunusstein, Viernheim und Wetzlar

die Gutachterausschüsse als Einrichtungen des Landes gebildet.

(2) Der Gutachterausschuß führt die Bezeichnung „Gutachterausschuß für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich . . .“.

Er führt das Landessiegel.

**§ 2**

Zuständigkeit des Gutachterausschusses

(1) Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuß, in dessen Tätigkeitsbereich das zu begutachtende Grundstück liegt.

(2) Liegt ein Grundstück im Tätigkeitsbereich mehrerer Gutachterausschüsse, so ist der Gutachterausschuß zuständig, in dessen Bereich der größere Teil liegt. Im Zweifel entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde über die örtliche Zuständigkeit.

**§ 3**

Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden

1. in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, für deren Bereich Gutachterausschüsse gebildet sind, dem Magistrat,
2. in den Landkreisen Gießen und Offenbach sowie dem Vogelsbergkreis und dem Wetteraukreis dem Kreisausschuß,
3. in den übrigen Landkreisen dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung übertragen.

Die Aufgabe der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für den Bereich der Stadt Wetzlar wird dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landesverwaltung übertragen.

(2) Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses obliegt nach Weisung des Vorsitzenden neben den Verwaltungsaufgaben insbesondere die

1. Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlungen einschließlich ergänzender Datensammlungen, wie Sammlungen über Einnahmen und Ausgaben der Grundstücksbewirtschaftung,
2. Auswertung der Urkunden nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches und Übernahme der Daten in die Kaufpreissammlung,
3. Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und sonstige Daten zur Wertermittlung und Veröffentlichung sonstiger Daten,
4. Erhebung, Ableitung, Fortschreibung und Veröffentlichung sonstiger Daten für die Aufgaben nach § 199 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuches,
5. Vorbereitung der Wertermittlungen wie Gutachten, Bodenrichtwerte, Übersichten nach § 14 Abs. 1, Anfangs- und Endwerte nach §§ 154 und 166 des Baugesetzbuches,
6. Vorbereitung von Gutachten über Miet- und Pachtwerte,
7. Erstellen von Mietwertübersichten,
8. Aufbereitung der Bodenrichtwerte für die Mitteilung nach § 14 Abs. 1 bis 5 und 7, sowie die Veranlassung ihrer Bekanntmachung nach § 13 Abs. 6,
9. Anpassung von Gutachten an die allgemeine Änderung von Werten, soweit dem Antragsteller das Tätigwerden nur der Geschäftsstelle genügt,
10. Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Entschädigungen.

**§ 4**

Bestellung der Gutachter

(1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Gutachter nach § 192 Abs. 3 des Baugesetzbuches werden für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main durch das Ministerium des Innern, im übrigen durch das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Bereich des Gutachterausschusses liegt, auf fünf Jahre bestellt; die Bestellung kann wiederholt werden.

(2) Die Bestellung der Gutachter nach § 192 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erfolgt auf Vorschlag des Magistrats der Stadt oder des Kreisausschusses des Landkreises, in denen ein Gutachterausschuß gebildet ist.

(3) Für den Bereich eines Gutachterausschusses ist auf Vorschlag des zuständigen Finanzamtes ein Bediensteter mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter und sein Stellvertreter zu bestellen (§ 192 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches). Sind in dem Bereich, für den der Gutachterausschuß gebildet ist, mehrere Finanzämter zuständig, entscheidet die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main über den Vorschlag nach Satz 1.

(4) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses muß Beamter sein. Ein oder mehrere ehrenamtliche Gutachter sind als seine Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Als Gutachter dürfen nicht bestellt werden

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

## § 5

### Verpflichtung der Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses wird von der Behörde, die ihn vorgeschlagen hat, nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 verpflichtet.

(2) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses verpflichtet seine Stellvertreter und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter vor ihrer Dienstleistung auf die gewissenhafte und unabhängige Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Bei der Verpflichtung haben die Gutachter zu versichern, daß sie die Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person erstatten und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie den Beratungsverlauf, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, geheimhalten werden. Sie haben ferner zu versichern, daß sie in den Fällen, in denen sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, den Vorsitzenden rechtzeitig unterrichten.

(3) Die Gutachter sind darauf hinzuweisen, daß die Offenbarung der ihnen im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglichen Daten, namentlich der Kaufpreissammlung, den Straftatbestand des § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erfüllen können.

(4) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gutachtern zu unterschreiben ist.

## § 6

### Abberufung der Gutachter, Beendigung der Amtszeit

(1) Ein Gutachter ist von der für die Bestellung zuständigen Behörde abberufen, wenn

1. die Bestellungs Voraussetzungen entfallen sind,
2. er seine Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt,
3. sich herausstellt, daß der Gutachter die für die Erstattung von Gutachten erforderliche Sachkunde oder Erfahrung nicht besitzt, oder
4. er hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist, befaßt wird (§ 192 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

(2) Ein Gutachter kann abberufen werden, wenn

1. er an einem Gutachten mitgewirkt hat, obwohl er von der Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 ausgeschlossen war oder
2. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Bestellung eines Gutachters endet ohne Abberufung, wenn er sein Amt niederlegt.

(4) Die Bestellung als Vorsitzender endet mit Beendigung seiner Dienstzeit.

(5) Nach Ablauf des 65. Lebensjahres soll ein Gutachter nicht mehr bestellt werden.

## § 7

### Besetzung der Gutachterausschüsse im Einzelfall

(1) Der Gutachterausschuß wird bei der Erstattung von Gutachten in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei ehrenamtlichen Gutachtern tätig. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende weitere Gutachter hinzuziehen.

(2) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten und Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird der Gutachterausschuß in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und mindestens drei weiteren Gutachtern tätig. Bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte muß der nach § 4 Abs. 3 bestellte Bedienstete des örtlich zuständigen Finanzamtes mitwirken.

(3) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses bestimmt die Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. Er soll sie möglichst in gleichmäßigem Umfang und regelmäßiger Folge heranziehen. Die Gutachter sollen eine für die jeweilige Entscheidung erforderliche besondere fachliche Befähigung und Sachkunde besitzen.

(4) für den Ausschluß von Gutachtern gilt § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die Gutachter haben den Vorsitzenden über Ausschließungsgründe unverzüglich zu unterrichten.

## § 8

### Verfahren

(1) Antragsberechtigt für Gutachten nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 sind außer den Berechtigten nach § 193 Abs. 1 des Baugesetzbuches auch der jeweilige Mieter oder Pächter.

(2) Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzureichen. Vor Befragen eines Sachverständigen durch den Gutachterausschuß ist der Antragsteller zu hören.

(3) Die Gutachten werden von den mitwirkenden Gutachtern in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung beraten, zu welcher der Vorsitzende oder ein Stellvertreter einlädt. Die Gutachter haben ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Gutachten werden mit Stimmenmehrheit beschlossen und von den mitwirkenden Gutachtern unterzeichnet. Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten und zu begründen. Abweichende Auffassungen sind in der Sitzungsniederschrift aktenkundig zu machen. Die Geschäftsstelle fertigt das Gutachten aus.

(5) Der Gutachterausschuß wird zur mündlichen Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter des im Einzelfall tätig gewordenen Gutachterausschusses vertreten. Der Vorsitzende oder Stellvertreter kann jeweils einen anderen mitwirkenden Gutachter mit der Vertretung betrauen.

(6) Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Gutachterausschusses als staatliche Einrichtung wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter wahrgenommen.

(7) Für die Beratung der Anfangs- und Endwerte nach § 154 Abs. 2 des Baugesetzbuches und der Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches gelten Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

## § 9

### Vertraulichkeit, Auskünfte

(1) Die Kaufpreissammlung und die den Gutachterausschüssen übersandten Abschriften der Verträge und sonstigen Rechtshandlungen nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind hinsichtlich ihres Inhalts und etwaiger ergänzender Angaben vertraulich zu behandeln. Die Vertragsabschriften sind gesondert aufzube-

wahren. Es ist sicherzustellen, daß die Kaufpreissammlung und die Abschriften der Verträge nur von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle oder den Mitgliedern des Gutachterausschusses eingesehen werden können. Originaldaten können unter den Gutachterausschüssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgetauscht werden.

(2) Behörden sind auf Antrag Auskünfte aus der Kaufpreissammlung zu erteilen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erhalten Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, soweit sie diese zur Erstattung von Wertgutachten benötigen. Sonstigen Stellen und Personen können Auskünfte erteilt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel bei den in § 8 Abs. 1 genannten Personen anzunehmen. Der Name und die Anschrift des Eigentümers oder sonstiger Personen, die Rechte an Grundstücken haben, dürfen aus der Auskunft nicht erkennbar sein. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, für den ihm die Auskünfte gegeben worden sind.

(3) Die Rechte auf Übermittlung der Kaufpreissammlung sowie auf die Vorlage von Urkunden und Akten nach § 195 Abs. 2 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

## § 10

### Entschädigung der Gutachter

(1) Die Gutachter erhalten eine Entschädigung wie gerichtlich bestellte Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung. Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Gutachter werden entsprechend entschädigt, soweit sie die Gutachtertätigkeit nicht als dienstliche Angelegenheit wahrnehmen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Anhörung des Vorsitzenden festgestellt.

(2) Entschädigungspflichtig ist der Träger der Verwaltung oder Einrichtung, der die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wahrnimmt.

## § 11

### Aufgaben des Vorsitzenden

Dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Ausübung der Weisungsbefugnis des Gutachterausschusses gegenüber der Geschäftsstelle bei den Aufgaben nach § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuches,
2. die Wahrnehmung der Befugnisse des Gutachterausschusses nach § 197 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches.

## § 12

## Kaufpreissammlungen

(1) Die Verträge und sonstigen Rechtshandlungen nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind vollständig zu erfassen. Sie sind so in die Kaufpreissammlung aufzunehmen, daß die Eigentümer nicht erkennbar sind.

(2) Die Flurbereinigungsbehörden haben jährlich Daten eines Landerwerbs nach § 40, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1, § 88 Nr. 4 und § 89 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), mitzuteilen.

(3) Die Kaufpreissammlungen bestehen mindestens aus Kaufpreiskarte (kartenmäßiger Nachweis) und Kaufpreiskartei (beschreibender Nachweis).

(4) Die Kaufpreiskarte soll den Zugschnitt der Grundstücke erkennen lassen. In die Kaufpreiskarte sind die Rechtshandlungen, soweit sie zu einem Eigentumswechsel an Grundstücken geführt haben, mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung, insbesondere des Vertragsabschlusses, einzutragen.

(5) In der Kaufpreiskartei werden Vertragsmerkmale, wertbeeinflussende Umstände, geeignete Ordnungsmerkmale und Objektgruppen der Rechtshandlungen vermerkt. Die Entgelte sind auf die für die Objektgruppen geeigneten Vergleichsmaßstäbe zu beziehen.

(6) Vertragsmerkmale sind insbesondere die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsübergangs, die Gruppen der Vertragsparteien, das Entgelt, die Zahlungsbedingungen sowie Besonderheiten der Preisvereinbarung und ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse.

(7) Wertbeeinflussende Umstände sind insbesondere Entwicklungszustand, Lage und Größe, tatsächliche Nutzung und Art und Maß der zulässigen Nutzung des Grundstücks und bei baulichen Anlagen Zustand, Alter, Bauvolumen und etwaiger Ertrag.

(8) Ordnungsmerkmale sind insbesondere die Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs, die Bezeichnung der Gemeinde, Straße, Grundstücks- oder Hausnummer und die Flurstückskordinaten.

(9) Objektgruppen sind Gruppen von Grundstücken, für die nach den örtlichen Marktverhältnissen Teilmärkte bestehen.

(10) Die für die Wertermittlung bedeutsamen Daten, die den Gutachterausschüssen und ihren Geschäftsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden, sind nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses zu erfassen und in die Kaufpreissammlungen oder in ergänzende Datensammlungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) aufzunehmen.

## § 13

## Bodenrichtwerte

(1) Bodenrichtwerte sind nach Nutzungsart und Nutzungsmaß sowie nach Entwicklungsstand des Bodens gegliedert, mindestens für bebautes Land und baureifes Land zu ermitteln. Sofern der Erschließungsbeitrag preisbeeinflussend ist, ist zu kennzeichnen, ob sie sich auf erschließungsbeitragspflichtiges oder erschließungsbeitragsfreies Bauland beziehen. Die Bodenrichtwerte sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen. Sie sind für eine Mehrzahl von Grundstücken zu ermitteln, die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse haben.

(2) Werden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach dem Baugesetzbuch Bodenrichtwerte ermittelt, so ist der Zustand zu kennzeichnen, auf den sich die Bodenrichtwerte beziehen.

(3) Bodenrichtwerte im Sinne des § 196 Abs. 1 Satz 5 des Baugesetzbuches, die auf Antrag für einen abweichenden Zeitpunkt zu ermitteln sind, kommen ausschließlich für einzelne Gebiete der Gemeinde, wie Sanierungsgebiete in Betracht.

(4) Die Bodenrichtwerte sind mindestens zum Ende jedes ungeraden Kalenderjahres zu ermitteln und in eine Bodenrichtwertkarte oder eine Liste einzutragen. Sie sind auch zum Ende dazwischenliegender Jahre zu ermitteln, wenn dies zur Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes erforderlich ist.

(5) Für Gemeinden oder Teile von Gemeinden, für die eine ausreichende Zahl von Kaufpreisen nicht vorliegt, unterbleibt eine Ermittlung der Bodenrichtwerte.

(6) Die Bodenrichtwerte sind bis zum 30. Juni jedes geraden Kalenderjahres für die Dauer eines Monats in der Gemeinde öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Die vorzeitige Bekanntmachung zwischenzeitlicher Ermittlungsergebnisse ist nicht ausgeschlossen.

(7) Jedermann kann von der Geschäftsstelle Auskunft über Bodenrichtwerte verlangen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Abs. 6 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

## § 14

## Übersichten über die Bodenrichtwerte

(1) Die ermittelten Richtwerte sind den Regierungspräsidien bis zum 30. Juni jedes geraden Kalenderjahres mitzuteilen.

(2) In der Mitteilung sind die Richtwerte nach

1. bebautem Land,
  2. baureifem Land
- getrennt anzugeben.

(3) Die Richtwerte für baureifes Land sind nach der vorgesehenen allgemeinen Art der baulichen Nutzung in

1. Wohnbauflächen,
2. gemischte Bauflächen,
3. gewerbliche Bauflächen

zu gliedern. Sie können auch nach der vorgesehenen besonderen Art der baulichen Nutzung gegliedert werden.

(4) Die Mitteilung soll die Richtwerte einer Gemeinde umfassen. Sie soll bei Gemeinden, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, nach Ortsteilen zusammengestellt werden.

(5) Mitzuteilen sind ausgesuchte typische Richtwerte für gute, mittlere und mäßige Lagen.

(6) Die Regierungspräsidien stellen für ihren Bereich Übersichten über die mitgeteilten Richtwerte entsprechend der Gliederung nach den Abs. 2 bis 5 zusammen und veröffentlichen diese bis zum Ende jedes geraden Kalenderjahres.

(7) Das Ministerium des Innern kann von Geschäftsstellen auch Mitteilungen an die Regierungspräsidien über Richtwerte, die nach anderen als den in Abs. 2 bis 5 bestimmten Grundsätzen zu ermitteln sind, verlangen, insbesondere die Ermittlung nach erschließungsbeitragsfreiem und erschließungsbeitragspflichtigem Land, nach Geschößwohnungsbau und Wohnflächen in Ein- und Zweifamilienhäusern, die Ermittlung der Anzahl von Verkaufsfällen in der Stadt oder dem Kreis oder die Bezugnahme auf ein Richtwertgrundstück.

§ 15

Gebühren

(1) Die Gebühren der Gutachterausschüsse für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach den im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werten des Wertermittlungsobjektes.

(2) Bei Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mit Wertunterschieden oder mehreren Werten (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermittlungstichtage) wird der Gebührensatz die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühren betragen für unbebaute Grundstücke bei ermittelten Werten

1. bis	100 000,— DM	300,— DM
2. von	100 001,— DM	410,— DM
bis	150 000,— DM	
3. von	150 001,— DM	500,— DM
bis	200 000,— DM	

4. von	200 001,— DM	690,— DM
bis	300 000,— DM	
5. von	300 001,— DM	840,— DM
bis	400 000,— DM	
6. von	400 001,— DM	950,— DM
bis	500 000,— DM	
7. von	500 001,— DM	1 280,— DM
bis	750 000,— DM	
8. von	750 001,— DM	1 500,— DM
bis	1 000 000,— DM	
9. von	1 000 001,— DM	1 870,— DM
bis	1 500 000,— DM	
10. von	1 500 001,— DM	2 000,— DM
bis	2 000 000,— DM	
für jede weiteren		100,— DM
500 000,— DM		

Die Werte sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Für bebaute Grundstücke sowie bebaute oder unbebaute Teilflächen davon beträgt die Gebühr das Zweifache der nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Gebühr.

(5) Für die Ermittlung anderer Werte, insbesondere für die Ermittlung des Wertes von Rechten an Grundstücken, des Wertes eines grundstücksgleichen Rechts, der Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile sowie von Miet- und Pachtverhältnissen oder Gebäuderestwerten beträgt die Gebühr das Dreifache der nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Gebühr. Dieser Gebührensatz gilt nur, wenn der Gutachterauftrag ausschließlich auf die Ermittlung des Wertes nach Satz 1 gerichtet ist.

(6) Für Wertgutachten über Wertänderungen bei Verfahren nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels und nach dem Ersten und Zweiten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches für eine größere Anzahl von Grundstücken (Wertzonen) wird, bezogen auf ein gebiets- oder zonentypisches Grundstück, die Gebühr nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelt. Welches Grundstück typisch ist, entscheidet der Gutachterausschuß.

(7) Für die Überprüfung oder Fortschreibung eines Gutachtens, insbesondere wegen der Änderung der Preis- oder Währungsverhältnisse bei unveränderten Qualitätsmerkmalen, beträgt die Gebühr die Hälfte der nach Abs. 1 bis 6 ermittelten Gebühr.

(8) Wird der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, beträgt die Gebühr je nach dem Stand der Bearbeitung 50,— Deutsche Mark bis zur Hälfte der vollen Gebühr. Hat der Gutachterausschuß den Wert bereits ermittelt, ist die volle Gebühr zu erheben.

(9) Die Gebühr für Auskünfte nach § 195 Abs. 3 des Baugesetzbuches beträgt für einen Bewertungsfall

- a) Grundgebühr 50,— Deutsche Mark,  
 b) Zuschlag je Auswertungsfall der Kaufpreissammlung  
 für unbebaute Grundstücke  
     10,— Deutsche Mark,  
 für bebaute Grundstücke  
     15,— Deutsche Mark.

(10) Die Gebühr für schriftliche Richtwertauskünfte beträgt 25,— Deutsche Mark je Richtwert. Für die Überlassung von Bodenrichtwertkarten oder -listen sowie Übersichten über die Bodenrichtwerte nach § 14 Abs. 1 für den genannten Tätigkeitsbezirk eines Gutachterausschusses oder räumlicher Teile davon beträgt die Gebühr je nach Umfang und Aufwand 30,— Deutsche Mark bis 150,— Deutsche Mark.

(11) Die Gebühr für eine Zweitschrift eines Gutachtens beträgt 30,— Deutsche Mark.

(12) Die Regelungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73) bleiben unberührt.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Verfahren bei Umlegung und Grenzregelung

#### § 16

##### Widerspruch

(1) Ein nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 des Baugesetzbuches erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren nachgeprüft worden sind.

(2) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

#### § 17

##### Entscheidung über den Widerspruch

(1) Hält die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet, hilt sie ihm ab; andernfalls erläßt sie einen Widerspruchsbescheid.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

#### § 18

##### Anwendung von Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Vorschriften der §§ 58, 71, 75 und 80 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden.

## DRITTER ABSCHNITT

### Zuständigkeiten, Weitergelten von Vorschriften

#### § 19

##### Zuständigkeiten

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches ist das Regierungspräsidium.

(2) Auf das Innenministerium werden folgende Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch übertragen:

1. für die Landeshauptstadt Wiesbaden und die Stadt Frankfurt am Main die Aufgaben nach
  - a) § 6 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 3 Satz 2,
  - b) § 22 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Satz 2,
  - c) § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 37 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 125 Abs. 2 Satz 1,
  - d) § 143 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 170 Satz 3, § 149 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 und § 162 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 142 Abs. 2 Satz 2,
  - e) § 190 Abs. 1 Satz 1, § 204 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches und § 245 Abs. 11 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl. I S. 1321),
2. für den Umlandverband Frankfurt die Aufgaben nach § 6 Abs. 1, 3 und Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 17 Abs. 2, § 149 Abs. 4 Satz 1 und § 205 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches ist das Regierungspräsidium, für die Landeshauptstadt Wiesbaden und die Stadt Frankfurt am Main das Ministerium des Innern.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 177 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches ist die untere Denkmalschutzbehörde.
- (5) Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2, § 37 Abs. 2 Satz 3, § 171 Abs. 3, § 203 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches und des § 245 Abs. 11 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 46 Abs. 3 Satz 1 des Städtebauförderungsgesetzes ist das Ministerium des Innern.
- (6) Dem Minister des Innern wird die Befugnis nach § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuches übertragen.
- (7) Zuständig für die allgemeine Bestätigung für das Land Hessen oder den Bereich eines Regierungsbezirks und für die Bestätigung im einzelnen Fall für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden

und der Stadt Frankfurt am Main nach § 158 Abs. 3 des Baugesetzbuches sowie für die Bestätigung nach § 167 Abs. 2 in Verbindung mit § 158 des Baugesetzbuches ist das Ministerium des Innern, im übrigen für die Bestätigung im einzelnen Fall nach § 158 Abs. 3 des Baugesetzbuches das Regierungspräsidium.

(8) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 213 des Baugesetzbuches

1. das Regierungspräsidium für Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches, wenn es für den Erlaß des Verwaltungsaktes zuständig ist,
2. im übrigen in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

Ist das Ministerium des Innern für den Erlaß des Verwaltungsaktes zuständig, so verbleibt es bei Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bei seiner Zuständigkeit.

#### § 20

##### Weitergelten von Bauleitplänen

Die auf Grund des § 8 des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1949 (GVBl. S. 164), aufge-

stellten Bauleitpläne nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Flächennutzungsplan) und Nr. 2 (Generalbebauungsplan) des Aufbaugesetzes gelten als Flächennutzungspläne im Sinne des § 5 des Baugesetzbuches fort.

#### § 21

##### Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden

1. die Gebührenordnung für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 21. September 1972 (GVBl. I S. 331),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518),
3. die Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 5. März 1981 (GVBl. I S. 46),
4. die Verordnung über die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes zuständigen Behörden vom 19. Juni 1961 (GVBl. S. 86), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

#### § 22

##### Inkrafttreten<sup>1)</sup>

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. April 1986.

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,  
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiraamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-  
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,  
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der  
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

700

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG  
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Diplomgrade\*)

Vom 22. Februar 1990

Auf Grund des § 60 Abs. 3 des Hoch-  
schulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I  
S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270),  
wird im Benehmen mit den Fachhoch-  
schulen verordnet:

### Artikel 1

Die tabellarische Übersicht in § 1  
Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die von  
den Fachhochschulen zu verleihenden  
Diplomgrade vom 16. Dezember 1987  
(GVBl. 1988 I S. 22) wird wie folgt geän-  
dert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. Diplom-Informations- wirt (Fachhochschule)/ Diplom-Informations- wirtin (Fachhoch- schule)	Dipl.-Informa- tionsw. (FH)“
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------
2. In Nr. 5 werden
  - a) unter dem Wort „(Allgemeine) Fein-  
werktechnik“ das Wort „Fernseh-  
technik“ eingefügt,
  - b) das Wort „Getränketechnologie“ ge-  
strichen,
  - c) die Worte „Weinbau und Onologie“  
durch die Worte „Weinbau und Ge-  
tränketechnologie“ ersetzt.
3. In Nr. 7 werden die Worte „Haushalt  
und Ernährung“ durch die Worte  
„Haushalts- und Ernährungswirt-  
schaft“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1990

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Gerhardt

\*) Ändert GVBl. II 70-143